2. *Handlungen der Organe — Begründungspflicht — Umfang — Nichtannahme eines Vorschlags für eine Verordnung zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls (Artikel 253 EG; Verordnung Nr. 384/96 des Rates) (vgl. Randnr. 35)*

Gegenstand

Nichtigerklärung der Ablehnung des Vorschlags der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 7. April 2000 (KOM-Dokument [2000] 195 endg.) für eine Verordnung (EG) des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Teile von Fernsehkamerasystemen mit Ursprung in Japan durch den Rat vom 8. Mai 2000

Tenor

1. Die Ablehnung des Vorschlags der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 7. April 2000 (KOM-Dokument [2000] 195 endg.) für eine Verordnung (EG) des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Teile von Fernsehkamerasystemen mit Ursprung in Japan durch den Rat vom 8. Mai 2000 wird für nichtig erklärt.

2. Der Rat der Europäischen Union trägt die Kosten.

Urteil des Gerichts (Zweite Kammer) vom 13. April 2005 – Duarte y Beltrán/HABM — Mirato (INTEA)

(Rechtssache T-353/02)

„Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke INTEA — Ältere nationale Wortmarken INTESA — Zurückweisung der Anmeldung — Relatives Eintragungshindernis — Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 40/94“

Gemeinschaftsmarke — Definition und Erwerb der Gemeinschaftsmarke — Relative Eintragungshindernisse — Widerspruch des Inhabers einer für identische oder ähnliche Waren oder Dienstleistungen eingetragenen identischen oder ähnlichen älteren Marke — Verwechslungsgefahr mit der älteren Marke — Wortmarken INTEA und INTESA (Verordnung Nr. 40/94 des Rates, Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b) (vgl. Randnrn. 34-35)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 6. August 2002 (R 407/2001-2) betreffend ein Widerspruchsverfahren zwischen der Duarte y Beltrán SA und der Mirato SpA

Angaben zur Rechtssache

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke:	Duarte y Beltrán SA
Betroffene Gemeinschaftsmarke:	Wortmarke INTEA für Waren der Klassen 3, 16 und 21 — Anmeldung Nr. 99747
Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts:	MIRATO SpA
Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht:	zwei italienische Marken, eine internationale Marke, eine griechische Marke, eine finnische Marke, eine schwedische Marke, eine britische Marke und eine irische Marke INTESA für Waren der Klassen 9, 14, 18 und 21 im Fall von zwei italienischen Marken und für Waren der Klasse 3 im Fall der übrigen Marken
Entscheidung der Widerspruchsabteilung:	teilweise Stattgabe des Widerspruchs (Verwechslungsgefahr für Waren der Klasse 3)
Entscheidung der Beschwerdekammer:	Zurückweisung der Beschwerde

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Klägerin trägt die Kosten.

Urteil des Gerichts (Zweite Kammer) vom 13. April 2005 – Gillette/HABM — Wilkinson Sword (RIGHT GUARD XTREME sport)

(Rechtssache T-286/03)

„Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke RIGHT GUARD XTREME sport — Ältere nationale Bildmarke WILKINSON SWORD XTREME III — Verwechslungsgefahr — Ablehnung der Eintragung — Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 40/94"

Gemeinschaftsmarke — Definition und Erwerb der Gemeinschaftsmarke — Relative Eintragungshindernisse — Widerspruch des Inhabers einer älteren, für identische oder ähnliche Waren oder Dienstleistungen eingetragenen identischen oder ähnlichen Marke — Gefahr der Verwechslung mit der älteren Marke — Bildmarke mit den Wortbestandteilen „RIGHT GUARD XTREME sport" und Bildmarke mit den Wortbestandteilen „WILKINSON SWORD XTREME III" (Verordnung Nr. 40/94 des Rates, Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b) (vgl. Randnrn. 81-82)